

Hans-Dieter Schwind
Peter-Helge Hauptmann
Annette Warsönke



Abgabenordnung leicht gemacht

AO und FGO für Praktiker und
Studierende an Universitäten,
Hochschulen und Berufsakademien

5. Auflage



Ihr Plus: 18 Leitsätze
22 Übersichten



leicht gemacht[®] – Fachwissen aus Taschenbüchern

■ Die Gelbe Serie: Recht

■ Die Blaue Serie: Steuer und Rechnungswesen

BLAUE SERIE *leicht gemacht*®

Herausgeber:

Professor Dr. Hans-Dieter Schwind

Richter Dr. Peter-Helge Hauptmann

Abgabenordnung

leicht gemacht

Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung für
Praktiker und Studierende an Universitäten,
Hochschulen und Berufsakademien

5. überarbeitete Auflage

von

Annette Warsönke

Rechtsanwältin

Fachanwältin für Steuerrecht



Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Besuchen Sie uns im Internet:
www.leicht-gemacht.de

Autoren und Verlag freuen sich über Ihre Anregungen

Umwelthinweis: Dieses Buch
wurde auf chlorfrei gebleichtem Papier gedruckt
Gestaltung: Michael Haas, Joachim Ramminger, Berlin
Druck & Verarbeitung: Druckerei Siepmann GmbH, Hamburg
leicht gemacht® ist ein eingetragenes Warenzeichen

© 2021 Ewald v. Kleist Verlag Berlin

Inhalt

I. Allgemeines

Lektion 1: Sinn und Zweck der Abgabenordnung	5
Lektion 2: Der Steueranspruch und steuerliche Nebenleistungen	8
Lektion 3: Ermessen	20
Lektion 4: Verfahrensgrundsätze und Steuergeheimnis	23
Lektion 5: Fristen und Wiedereinsetzung	28

II. Steuerverwaltungsakte

Lektion 6: Was sind Steuerverwaltungsakte	32
Lektion 7: Wirksamkeitsvoraussetzungen, insbes. Bekanntgabe	36
Lektion 8: Korrektur von Steuerverwaltungsakten	40

III. Einzelprobleme

Lektion 9: Verjährung	58
Lektion 10: Haftung	63

IV. Rechtsbehelfsverfahren

Lektion 11: Allgemeines	70
Lektion 12: Einspruchsverfahren	72
Lektion 13: Klageverfahren	83

V. Nebengebiete

Lektion 14: Außenprüfung	99
Lektion 15: Verbindliche Auskunft	105
Lektion 16: Steuerstrafrecht	110
Lektion 17: Vollstreckung	116
Lektion 18: Aufrechnung	120
Sachregister	126

Leitsätze * Übersichten

Leitsatz	1	Abgabenordnung (AO)	7
Leitsatz	2	Steueranspruch	11
Leitsatz	3	Verspätungszuschlag	13
Leitsatz	4	Säumniszuschläge	15
Leitsatz	5	Zwangsgeld	18
Übersicht	1	Zwangsgeld – Verspätungszuschlag – Säumniszuschläge – Verzinsung	19
Übersicht	2	Erkennen	22
Leitsatz	6	Verfahrensgrundsätze und Steuergeheimnis	27
Leitsatz	7	Systematik der Fristberechnung	31
Übersicht	3	Steuerverwaltungsakte	35
Übersicht	4	Wirksamkeitsvoraussetzungen Verwaltungsakt (Prüfschema)	39
Leitsatz	8	Offenbare Unrichtigkeiten	42
Leitsatz	9	Rücknahme und Widerruf	45
Leitsatz	10	Vorläufigkeitsvermerk und Nachprüfungsvorbehalt	48
Leitsatz	11	Änderungsvorschriften	57
Übersicht	5	Korrektur von Verwaltungsakten	57
Übersicht	6	Festsetzungsverjährung	60
Übersicht	7	Zahlungsverjährung	62
Leitsatz	12	Haftung des Vertreters nach § 69	65
Leitsatz	13	Haftung des Betriebsübernehmers nach § 75	67
Leitsatz	14	Haftungsbescheid	69
Übersicht	8	Rechtsschutz im Steuerrecht	70
Leitsatz	15	Zulässigkeit vor Begründetheit	71
Übersicht	9	Zulässigkeit des Einspruchs (Prüfschema)	78
Leitsatz	16	Weitere wichtige Punkte beim Einspruchsverfahren	82
Übersicht	10	Klagearten	84
Übersicht	11	Gestaltungsklagen	85
Übersicht	12	Leistungsklagen (im weiteren Sinn)	86
Übersicht	13	Feststellungsklagen	87
Übersicht	14	Fortsetzungsfeststellungsklagen	89
Übersicht	15	Untätigkeitsklage	90
Übersicht	16	Klagearten der FGO	91
Übersicht	17	Zulässigkeit der Klage (Prüfschema)	96
Leitsatz	17	Weitere wichtige Punkte beim Klageverfahren	98
Übersicht	18	Außenprüfung	104
Leitsatz	18	Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	109
Übersicht	19	Steuerstrafrecht	115
Übersicht	20	Vollstreckung	119
Übersicht	21	Haupt- und Gegenforderung	121
Übersicht	22	Aufrechnung	124

I. Allgemeines

Lektion 1: Sinn und Zweck der Abgabenordnung

Die **Abgabenordnung** (AO) stellt die „Spielregeln“ im **Finanzverfahren** auf. Ihre Kenntnis ist erforderlich für den Umgang zwischen den Beteiligten (Steuerpflichtigen, Finanzbehörde und Dritten). Die AO ist auch wichtiger Bestandteil aller steuerrechtlichen Prüfungen, da sie zugleich als „Grundgesetz des Steuerrechts“ Einfluss auf alle Steuergesetze hat.

Ergänzt wird die AO von der **Finanzgerichtsordnung** (FGO), welche die Vorschriften für das Verfahren vor den Finanzgerichten beinhaltet.

Ziel des Buches ist es, Ihnen anhand von Fallbeispielen einen konkreten Einstieg in AO und FGO zu verschaffen und – hoffentlich – auch Ihren Spaß an der **interessanten und vielseitigen Materie** zu wecken.

Die AO aus der Sicht der AO

Jedes Gesetz hat seinen Zweck, auch die **Abgabenordnung**. Die folgenden Fälle stellen Ihnen „die AO aus der Sicht der AO“ vor, nämlich ihren definierten Anwendungsbereich und ihren inhaltlichen Grobaufbau.

Fall 1

Als die Steuerpraktikantin P erfährt, dass sie sich die kommende Zeit mit der „Abgabenordnung“ zu beschäftigen hat, fragt sie erst mal: „AO, was ist das eigentlich? Wofür brauche ich das?“

Die AO enthält als „Grundgesetz des Steuerrechts“ die **Vorschriften des Steuerrechts, die für mehrere bzw. alle Steuerarten gelten** und kann so unnötige Wiederholungen in den Einzelsteuergesetzen ersparen. Sie kann damit auch mit dem „Allgemeinen Teil“ des BGB im Zivilrecht verglichen werden.

Fall 2

P möchte nun gerne wissen, für welche Steuerarten genau die AO gelten soll.

Die Antwort finden Sie in § 1 AO: Die AO gilt für alle **Steuern und Steuervergütungen**, die durch Bundesrecht (Art. 105 GG) oder EU-Recht (z.B. EU-Vertrag) geregelt sind und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden (Art. 108 GG) verwaltet werden (§ 1 Abs. 1). Sie ist ferner sinngemäß auf **steuerliche Nebenleistungen** anzuwenden (§ 1 Abs. 3).

Die AO ist somit das „Grundgesetz des Steuerrechts“.

Übrigens: Wenn in Zukunft in diesem Buch ein § ohne Gesetz zitiert wird, ist immer die AO gemeint.

„Steuern“, das ist ein „weites Feld“, findet P. Sie denkt nicht nur an die „großen Gesetze“ wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer, sondern auch an alle anderen Steuergesetze, die sie aus ihren Gesetzestexten kennt. Wo ist der Begriff „Steuern“ aber genau definiert?

Steuern sind nach § 3 Abs. 1 Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

Fallen hierunter auch Zulagen, Prämien oder Subventionen nach den EU-Marktordnungen?

Nein, **Zulagen** (Investitionszulage), **Prämien** (Wohnungsbauprämie) oder **EU-Subventionen** sind **keine Steuern** im Sinn des § 1. Die AO gilt für diese nur, wenn ihre Regelungen in den jeweiligen Spezialgesetzen ausdrücklich für anwendbar erklärt wurden (beispielsweise § 14 InvZulG 2010, § 8 WoPG).

Fall 3

P beginnt nun im Inhaltsverzeichnis der AO zu blättern, um eine erste Übersicht zu gewinnen. Warum tun Sie ihr es nicht gleich, denn nur so werden Sie mit dem Gesetz vertraut. Welchen groben inhaltlichen Aufbau werden Sie und P hierbei vorfinden?

Die AO ist wie folgt **gegliedert**:

1. Teil: Einleitende Vorschriften §§ 1 – 32j
2. Teil: Steuerschuldrecht §§ 33 – 77
3. Teil: Allgemeine Verfahrensvorschriften §§ 78 – 133
4. Teil: Durchführung der Besteuerung §§ 134 – 217
5. Teil: Erhebungsverfahren §§ 218 – 248
6. Teil: Vollstreckung §§ 249 – 346
7. Teil: Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren §§ 347 – 367
8. Teil: Straf- und Bußgeldvorschriften und -verfahren §§ 369 – 412
9. Teil: Schlussvorschriften §§ 413 – 415

Diese Gliederung orientiert sich damit an dem 3-stufigen Besteuerungsverfahren:

1. Stufe:
Entstehung des Steueranspruchs
(1. und 2. Teil)
2. Stufe:
Steuerfestsetzung = Konkretisierung der Ansprüche
(3., 4. und 7. Teil)
3. Stufe:
Steuererhebung = Realisierung der Ansprüche
(5. und 6. Teil)

Hinzu kommen die Sanktionsvorschriften des 8. Teils

Leitsatz 1

Abgabenordnung (AO)

Die AO ist das „**Grundgesetz** des Steuerrechts“.

Sie ist nach dem **3-stufigen Besteuerungsverfahren** (Entstehung – Festsetzung – Erhebung des Steueranspruchs) gegliedert.